

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER BURY GRUPPE

§ 1 Allgemeines

1. Der Gegenstand der Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“ genannt), ist die Festlegung der Regeln und Bedingungen für den Einkauf von Waren und Dienstleistungen (nachfolgend „Waren“ genannt) durch die Gesellschaften der BURY Gruppe, d.h.:
 - a. BURY Sp. z o. o. mit dem Sitz in Mielec (Polen), unter der Anschrift ul. Wojska Polskiego 4, 39-300 Mielec – für den Einkauf im Auftrag von BURY Sp. z o. o. mit dem Sitz in Mielec;
 - b. Research & Development Center BURY Sp. z o. o. mit dem Sitz in Mielec, unter der Anschrift ul. Wojska Polskiego 4, 39-300 Mielec – für den Einkauf im Auftrag von Research & Development Center BURY Sp. z o. o. mit dem Sitz w Mielcu;
 - c. BURY GmbH & Co KG mit dem Sitz in Löhne (Deutschland), unter der Anschrift Robert-Koch-Straße 1-7, 32584 Löhne – für den Einkauf im Auftrag von BURY GmbH & Co KG;
 - d. BURY-Tlaxcala S.r.l. mit dem Sitz in Avenida Virgen de la Caridad No. 104, CP. 90500 | Ciudad Industrial Xicotencatl II Huamantla, Tlaxcala (Mexico) – für den Einkauf im Auftrag von BURY-Tlaxcala S.r.l.;
 - e. Bury Technologies, Inc. mit dem Sitz in Livonia (Vereinigten Staaten), unter der Anschrift 17199 N Laurel Park Drive ST 208, Michigan 48152 – für den Einkauf im Auftrag von Bury Technologies, Inc.;
 - f. Bury Automotive Technology (Tianjin) Co., Ltd mit dem Sitz in Tianjin (China) unter der Anschrift No.16 Saida Qizhi Road XEDA 300385 Tianjin – für den Einkauf im Auftrag von Bury Automotive Technology (Tianjin) Co., Ltdmit dem Ziel der korrekten und rechtzeitigen Beschaffung von Waren guter Qualität von anderen Parteien (nachfolgend „Lieferant“ genannt).

Die oben aufgeführten Gesellschaften der BURY Gruppe werden nachfolgend „Käufer“ genannt.

Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass die vorliegenden AEB Vorrang vor den allgemeinen Geschäftsbedingungen, Musterverträgen, Geschäftsordnungen bzw. anderen Dokumenten des Lieferanten haben.

Jegliche Abweichung von der Anwendung der AEB durch den Lieferanten ist nur aufgrund einer vorherigen schriftlichen Zustimmung des Käufers zulässig. Die Abweichung des Käufers von der Anwendung bestimmter Bestimmungen der AEB ist in Einzelfällen nur für einen bestimmten Auftrag verbindlich und kann vom Lieferanten nicht als verbindlich für die Abwicklung anderer Aufträge des Käufers angesehen werden.

2. Diese AEB sind auf der Website des Käufers https://www.bury.com/wp-content/uploads/2021/12/General_terms_of_purchase_PL.pdf öffentlich zugänglich, worüber der Lieferant vor Vertragsabschluss informiert wird. Mit dem Abschluss des Vertrages bestätigt der Lieferant bzw. die in seinem Namen handelnde Person, dass ihm die AEB des Käufers vor Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt wurden, dass er ihren Inhalt kennt und dass er die AEB in vollem Umfang als integralen Bestandteil des Vertrages mit dem Käufer akzeptiert und an sie gebunden ist.

§ 2 Aufträge

1. Die Lieferung von Waren erfolgt aufgrund von Aufträgen, die der Käufer oder die von ihm bevollmächtigten Personen schriftlich, per Fax oder E-Mail bzw. in einer anderen zuvor vereinbarten und vom Käufer akzeptierten elektronischen Form aufgeben.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, die Auftragsbedingungen innerhalb von 7 Kalendertagen nach Eingang des Auftrags zwischen 8:00 Uhr und 16:00 Uhr Ortszeit des Käufers schriftlich, per Fax oder E-Mail oder in einer anderen vereinbarten und vom Käufer akzeptierten elektronischen Form zur Ausführung zu bestätigen. Wird die Annahme eines Auftrags nicht innerhalb der vorgenannten Frist schriftlich bestätigt, so gilt dies als stillschweigende Annahme des Auftrags zu den im Auftrag genannten Bedingungen, es sei denn, der Lieferant lehnt den Auftrag innerhalb der vorgenannten Frist durch eine entsprechende schriftliche Erklärung gegenüber dem Käufer ab.

3. Enthält die Auftragsbestätigung des Lieferanten Änderungen, Ergänzungen oder Vorbehalte gegenüber dem Auftrag des Käufers, so gilt diese Bestätigung als neues Angebot, das einer ausdrücklichen schriftlichen Annahme durch den Käufer bedarf.
4. Jede Bezugnahme des Käufers (z.B. im Auftrag bzw. im Vertrag) auf das Angebot des Lieferanten bzw. auf andere vorherige Vereinbarungen bedeutet nicht, dass der Käufer eine Regel, Bedingung oder Anweisung akzeptiert, auf die in diesen Vereinbarungen Bezug genommen wird, sondern soll sich ausschließlich auf die Beschreibung oder die Spezifikationen der an den Käufer zu liefernden Waren beziehen, soweit diese Beschreibung oder Spezifikationen nicht im Widerspruch zu der im Auftrag angegebenen Beschreibung bzw. den Spezifikationen stehen.
5. Der Lieferant ist verpflichtet, in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die vom Käufer im Auftrag angegebenen technischen Parameter und etwaige sonstige Anforderungen die ordnungsgemäße Lieferung der vom Käufer bestellten Ware ermöglichen. Der Lieferant ist verpflichtet, in der Entwicklungsphase des Produkts, das Gegenstand des Auftrags ist, seine etwaigen Anmerkungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht, werden alle Aufträge vom Lieferanten im Genehmigungsverfahren nach der Norm VDA 2 bzw. nach dem Production Part Approval Process (PPAP) nach AIAG ausgeführt.
6. Der Lieferant ist verpflichtet, auf der Rechnung und auf dem Lieferschein jeweils folgende Angaben zu machen:

Eine ordnungsgemäß ausgestellte MwSt.-Rechnung muss folgende Angaben enthalten:

- a. Auftragsnummer des Käufers;
- b. Rechnungsnummer des Lieferanten;
- c. vollständigen Namen und Anschrift des Käufers und des Lieferanten;
- d. Menge und Mengeneinheit;
- e. Einzelpreis und den gesamten Betrag;
- f. Herkunftsland der Ware;
- g. Währung;
- h. Steuersatz und -betrag;
- i. Vor- und Nachname der zur Ausstellung der MwSt.-Rechnung befugten Person;
- j. Zahlungsform;
- k. Lieferbedingungen (Angabe der einschlägigen INCOTERMS einschließlich des Ortes des Risikoübergangs).

Ein ordnungsgemäß ausgestellter Lieferschein muss folgende Angaben enthalten:

- a. Auftragsnummer des Käufers;
- b. vollständigen Namen und Anschrift des Käufers und des Lieferanten;
- c. Menge;
- d. Herkunftsland der Ware;
- e. Lieferbedingungen (Angabe der einschlägigen INCOTERMS einschließlich des Ortes des Risikoübergangs);
- f. Spezifikation der versendeten Ware;
- g. Angaben zur Verpackung;
- h. Gewicht;
- i. den Ort der Entgegennahme, sofern im Auftrag angegeben;
- j. sowie die erforderlichen Bescheinigungen, Zertifikate und Garantiekarten.

7. Personen, die im Namen des Lieferanten handeln, sind verpflichtet, ihre Befugnis, im Namen des Lieferanten zu handeln, nachzuweisen. Der Käufer ist berechtigt, die Bevollmächtigung der für den Lieferanten handelnden Personen zu überprüfen. Der Beginn der Ausführung des Auftrags durch den Lieferanten bedeutet die Annahme des Auftrags zu den darin genannten Bedingungen sowie zu den in diesen AEB enthaltenen Bestimmungen.
8. Der Käufer behält sich das Recht vor, den Auftrag in Bezug auf Menge, Qualität und Liefertermin der Waren und Dienstleistungen zu ändern.
9. Alle mündlichen und telefonischen Vereinbarungen müssen vom Käufer schriftlich bestätigt werden.

§ 3 Liefertermine

1. Liefertermine sind die im Auftrag angegebenen Termine und bedeuten den Zeitpunkt der Lieferung der Ware an den im Auftrag angegebenen Lieferort, wobei sich der Käufer das Recht vorbehält, bestellte Materialien im Lager des Lieferanten zu puffern und nach Aufruf des Materials durch den Lieferanten ausliefern zu lassen.

2. Ist die Einhaltung des Liefertermins durch den Lieferanten gefährdet, so hat er den Käufer unverzüglich schriftlich über die voraussichtliche Dauer der Verzögerung und die Gründe hierfür zu informieren. Falls die vorgenannten Informationen fehlen, bzw. die Informationen erteilt werden, aus denen hervorgeht, dass die Lieferung nicht rechtzeitig erfolgen kann, dann behält sich der Käufer das Recht vor, von dem Auftrag zurückzutreten.
3. Der Käufer behält sich das Recht vor, vom Auftrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn er nicht innerhalb der im Auftrag genannten Frist erfüllt wird, ohne dass er zur Zahlung von Schadenersatz verpflichtet ist. Gleichzeitig behält sich der Käufer das Recht vor, vom Lieferanten Schadenersatz für die nicht ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrags nach den allgemeinen Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuches und Ersatz der durch die Ersatzvornahme entstandenen Kosten zu verlangen.
4. Eine teilweise Erfüllung des Auftrags bzw. die Erfüllung des Auftrags in Chargen darf nur mit der diesbezüglichen schriftlichen Zustimmung des Käufers erfolgen.

§ 4 Lieferbedingungen

1. Die vom Käufer bestellte Ware ist vom Lieferanten an den im Auftrag angegebenen Ort zu liefern. Der Käufer ist berechtigt, die Annahme der Ware zu verweigern, wenn ein vom Lieferanten ausgestellter Lieferschein mit den Angaben nach § 2 Abs. 6 fehlt.
2. Der Lieferant haftet in vollem Umfang für alle Schäden, die durch Verzögerung, Verlust bzw. Beschädigung aufgrund falscher Kennzeichnung, Verpackung oder Identifizierung der Lieferung entstehen.
3. Die Lieferung der bestellten Ware gilt als zu den Lieferbedingungen erfolgt, wenn das Risiko eines zufälligen Verlusts oder einer Beschädigung der Ware vom Lieferanten auf den Käufer zum Zeitpunkt der dokumentierten vorbehaltlosen Annahme des Liefergegenstandes durch den Käufer an dem von den Parteien vereinbarten Ort übergeht.
4. Die Warenlieferungen erfolgen gemäß den zwischen dem Käufer und Lieferanten vereinbarten Incoterms 2020.
5. Der Käufer ist berechtigt, vor dem Liefertermin angelieferte Waren auf Kosten und Risiko des Lieferanten an diesen zurückzusenden oder dem Lieferanten die entsprechenden Lagerkosten zu berechnen. Das Risiko der Beschädigung oder des Verlustes trägt der Lieferant.
6. Lieferungen in anderen als den im Auftrag angegebenen Mengen oder Qualitäten sind zwischen dem Lieferanten und dem Käufer vorher schriftlich zu bestätigen. Dies gilt insbesondere für vertraglich nicht vereinbarte Teillieferungen. In einem solchen Fall ist der Käufer berechtigt, diese abzulehnen, es sei denn, der Lieferant hat die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers zu solchen Teillieferungen eingeholt.
7. Der Käufer behält sich das Recht vor, Vertragsstrafen gegenüber dem Lieferanten in folgenden Fällen geltend zu machen:
 - a. Lieferverzug - der Käufer ist berechtigt, vom Lieferanten eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Auftragswertes für jeden angefangenen Verzugstag zu verlangen,
 - b. Rücktritt des Lieferanten von der Erfüllung eines vom Käufer erteilten Auftrages aufgrund von Umständen, die der Käufer nicht zu vertreten hat, bzw. Rücktritt des Käufers von der Erfüllung des Auftrages aufgrund von Umständen, die der Lieferant zu vertreten hat - der Käufer ist berechtigt, vom Lieferanten eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 % des Wertes des Auftragsgegenstandes sowie alle zusätzlichen Kosten, die sich aus den Abhilfemaßnahmen des Käufers ergeben, und Strafen, die dem Käufer von seinen Endkunden auferlegt werden (im Zusammenhang mit der Nichterfüllung oder verzögerten Erfüllung von Aufträgen durch den Käufer) zu verlangen,
 - c. Verzögerung bei der Beseitigung von Mängeln, die bei der Abnahme des Vertragsgegenstandes festgestellt wurden oder sich während der Garantie- oder Gewährleistungsfrist zeigen - 5 % des Wertes des Vertragsgegenstandes für jeden Tag der Verzögerung.
8. Der Anspruch auf Vertragsstrafen nach Abs. 7 schränkt den Anspruch des Käufers auf Erstattung aller Kosten, die durch den Verzug des Lieferanten mit der Ausführung des Auftragsgegenstandes entstanden sind, nicht ein.
9. Im Falle einer Verzögerung mit der Ausführung des Auftrags bzw. der Nichterfüllung der in § 3 Abs. 2 der AEB genannten Verpflichtung durch den Lieferanten kann der Käufer - ohne Verzicht auf seine Rechte auf Vertragsstrafe und zusätzlichen Schadenersatz - eines oder mehrere der folgenden Rechte ausüben:
 - a beantragen, dass der Auftrag ganz oder teilweise erfüllt wird;
 - b auf Kosten und Risiko des Lieferanten bei einem anderen Lieferanten einkaufen;
 - c aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat, ohne Nachfristsetzung durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten von dem Auftrag zurückzutreten.

10. Der Käufer hat das Recht, den Teil der gelieferten Ware, den er nicht annimmt, bei der Lieferung bzw. nachträglich zurückzusenden, wenn die Lieferung der Ware:
 - a mit einer anderen als der mit dem Lieferanten vereinbarten Qualität ausgeführt wurde (PPM-Werte überschreiten das angenommene und individuell für jedes Sortiment / jeden Lieferanten festgelegten Niveau) bzw. nicht der Produktspezifikation entspricht;
 - b nicht zu dem in dem Auftrag angegebenen Zeitpunkt bzw. zu dem von den Parteien schriftlich vereinbarten Zeitpunkt geliefert wurde;
 - c nicht bestellt wurde.
11. In den unter Abs. 10 genannten Fällen kann der Käufer die Annahme der Ware verweigern und den Lieferanten darüber informieren. Der Lieferant ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers verpflichtet, zurückgegebene Ware rechtzeitig zu ersetzen, um den vereinbarten Auftrag zu erfüllen.
12. Die Transportkosten der zurückgegebenen Ware sowie die Kosten der Rücksendung der Ware zum Umtausch gehen zu Lasten des Lieferanten, es sei denn, die Parteien vereinbaren schriftlich etwas anderes.
13. Der Käufer ist berechtigt, in jeder Phase der Ausführung des Auftragsgegenstandes dessen Leistung und den Produktionsprozess zu überprüfen. Der Käufer wird den Lieferanten mindestens 3 Tage vor der geplanten Prüfung per E-Mail über diese informieren.
14. Der Käufer ist berechtigt, in jeder Phase der Ausführung des Auftragsgegenstandes diesen zu prüfen und die Qualität der gelieferten Waren durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen. Werden Mängel an der gelieferten Ware festgestellt, so gehen die Kosten der Prüfung durch den Käufer oder durch von ihm beauftragte Dritte in vollem Umfang zu Lasten des Lieferanten.
15. Der Käufer ist in jeder Phase der Erfüllung des Auftragsgegenstandes berechtigt, das Leistungsniveau des Lieferanten zu überprüfen.
16. Der Lieferant garantiert dass die Kennzeichnung und Verpackung aller gelieferten Produkte den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften des vereinbarten Bestimmungsortes entspricht, einschließlich der Anforderungen an die Kennzeichnung der gelieferten Produkte an einer sichtbaren Stelle des Produktes.
 Der Lieferant haftet für die umweltgerechte Beschaffenheit der Produkte und Verpackungen sowie für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung der gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen.
 Auf Verlangen des Käufers stellt der Lieferant eine Bescheinigung über die Einhaltung sämtlicher Umweltnormen durch das Produkt aus.
17. Der Lieferant muss auf jedem gelieferten Produkt die entsprechenden Produktdaten, einschließlich des Verfallsdatums, angeben.
18. Der Lieferant von chemischen Erzeugnissen ist verpflichtet, ein aktuelles Sicherheitsdatenblatt in polnischer Sprache vorzulegen (sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde).
19. Der Lieferant von Maschinen und Anlagen ist verpflichtet, technische Unterlagen über die Maschinen/Anlagen in polnischer Sprache (sofern nicht schriftlich anders vereinbart) und eine CE-Konformitätserklärung zur Verfügung zu stellen.
20. Die Haltbarkeitsdauer der gelieferten Erzeugnisse darf nicht weniger als 80 % der für die betreffende Erzeugnisart vorgesehenen Gesamthaltbarkeitsdauer betragen, gerechnet ab dem Herstellungsdatum.
21. Der Lieferant stellt den Transport gemäß den Anforderungen des Käufers und den Spezifikationen der Waren und ihrer Verpackung sicher.
22. Bestätigt der Lieferant seine Bereitschaft, den Bedarf an bestimmten Produkten zu einem bestimmten Termin und in der vom Käufer angegebenen Menge zu erfüllen, so ist der Lieferant verpflichtet, die Aufträge des Käufers in der in der Bestätigung der Bereitschaft zur Erfüllung des Bedarfs des Käufers angegebenen Höhe zu erfüllen.
23. Falls der Käufer feststellt, bzw. der Lieferant erklärt, dass dieser nicht bereit ist, den durch den Käufer angemeldeten Bedarf an den unter Abs. 22 erwähnten Produkten zu erfüllen, dann hat der Käufer das Recht, eine Vertragsstrafe in Höhe der Kosten, die sich aus dem Stillstand der Produktionslinien des Käufers ergeben, der Kosten für Überstunden des Käufers, der Kosten für zusätzliche und beschleunigte Transporte, der Kosten für Strafen, die von den Geschäftspartnern des Käufers auferlegt werden, aufzuerlegen. Das Recht, die Zahlung einer Vertragsstrafe zu verlangen, schließt die Möglichkeit des Käufers nicht aus, im Rahmen der gemeldeten Forderung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten Ersatzvornahme zu verlangen.
24. Mit der Beantwortung der Anfrage des Käufers bestätigt der Lieferant seine Kapazität. Im Falle einer Anfrage nach Jahresmengen prüft der Lieferant auch die durchschnittlichen Tages-, Wochen- und Monatsmengen und verpflichtet sich bei der Abgabe eines Angebots, die Aufträge entsprechend den sich aus der Anfrage ergebenden angenommenen Tages-, Wochen-, Monats- und Jahresmengen zu erfüllen.

25. Der Lieferant garantiert die Lieferung von Produkten in der Weise, dass die lebenslange Betreuung des Kundenprojekts des Käufers für 15 Jahre ab dem vereinbarten Ende der Serienproduktion sichergestellt ist. Dies gilt sowohl für die bestellten Produkte, deren Ersatzteile, als auch für den Service - technische Unterstützung.
26. Im Falle des End-of-Life (EOL) ist der Lieferant verpflichtet, spätestens 24 Monate im Voraus eine Alternativlösung gemäß dem mit dem Käufer geschlossenen Vertrag anzubieten.
Der Lieferant verpflichtet sich jedoch sicherzustellen, dass der Hersteller des Produkts rechtzeitig Produktabkündigungsbenachrichtigungen (PTN - product termination notification) bereitstellt und eine letzte Kaufoption (LTB – last-time buy) anbietet, die mindestens 12 Monate für die letzte Bestellung nach der Ausstellung des PTN und weitere 6 Monate für die Lieferung nach Ablauf des Bestellzeitraums umfasst (insgesamt mindestens 18 Monate nach der Ausstellung des PTN). Generell sind für elektronische und elektrische Produkte die JEDEC-Standards J-STD-048 (Produktabkündigung) und J-STD-046 (Kundenbenachrichtigung über Produkt-/Prozessänderungen) einzuhalten.
27. Der Lieferant verpflichtet sich, sich mit dem Inhalt des Qualitätshandbuchs für Lieferanten vertraut zu machen, das ihm schriftlich oder elektronisch zur Verfügung gestellt wird, unter anderem auf der Website des Käufers https://www.bury.com/wp-content/uploads/2021/11/BURY_PL_Supplier_Quality_Manual.pdf, und verpflichtet sich, dessen Bestimmungen einzuhalten.

§ 5 Preis und Zahlungsbedingungen

1. Der zwischen den Parteien vereinbarte Preis für die Waren schließt auch die Kosten für die Lieferung an den vom Käufer angegebenen Ort, die Dokumentation und die Verpackung der Waren ein, sofern die vereinbarten Incoterms 2020 nichts anderes vorsehen.
2. Sind Preise in ausländischer Währung angegeben, so werden diese Preise in die Währung des Landes des Käufers nach dem am Tag der Rechnungsstellung von der National-/Zentralbank bekannt gegebenen amtlichen Durchschnittskurs der betreffenden Währung umgerechnet. Der Lieferant ist verpflichtet, auf der Rechnung den Wechselkurs und die Nummer der Wechselkursstabelle anzugeben, die die Grundlage für die Preisumrechnung bilden.
3. Die vereinbarte Zahlungsfrist beginnt mit dem Datum des Eingangs einer ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung mit ausgewiesener Mehrwertsteuer beim Käufer, zusammen mit den vollständigen erforderlichen Unterlagen. Der Lieferant ist berechtigt, die Rechnung frühestens am Tag der Lieferung der Ware auszustellen. Die vorgenannten Regeln gelten auch für den Fall, dass die Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin angenommen wird; in diesem Fall wird das Zahlungsziel frühestens ab dem sich aus dem Auftrag ergebenden Liefertermin berechnet.
Eine ordnungsgemäß ausgestellte MwSt.-Rechnung muss die in § 2 Abs. 6 genannten Angaben enthalten. Wird dem Käufer eine unvollständige oder fehlerhaft ausgestellte MwSt.-Rechnung vorgelegt, ist der Käufer berechtigt, diese Rechnung zur Ergänzung oder Fehlerbeseitigung an den Lieferanten zurückzusenden. Die vollständige Rechnung mit den in § 2 Abs. 6 genannten Angaben stellt eine Grundlage für die Zahlung durch den Käufer dar.
4. Falls nicht anders schriftlich vereinbart, beträgt die Frist für die Zahlung der fälligen Beträge aus der vom Lieferanten für die Lieferung ausgestellten Rechnung 90 Tage ab dem Datum ihres Eingangs beim Käufer.
5. Die Zahlungen erfolgen durch eine Überweisung auf das in der Rechnung angegebene Bankkonto des Lieferanten. Als Tag der Zahlung gilt der Tag der Belastung des Bankkontos des Käufers.
6. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers nicht berechtigt, Ansprüche des Lieferanten gegen den Käufer abzutreten.

§ 6 Ersatzteile

1. Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen des Käufers die Lieferung von Materialien und Komponenten, die für die Erfüllung von Service- und Ersatzteilverpflichtungen erforderlich sind, für einen Zeitraum von 15 Jahren nach Abschluss der Einkäufe des Käufers in Bezug auf das betreffende Material und/oder die betreffende Komponente sicherzustellen. Der Lieferant verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die vorgenannten Bedingungen auch von seinen Lieferanten/Auftragnehmer erfüllt werden.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, die in § 6 Punkt 1 genannten Materialien und Komponenten zu den Preisbedingungen zu liefern, die für die Lieferung von Materialien für die Serienproduktion gelten.

§ 7 Haftung

1. Soweit sich aus den allgemein geltenden Vorschriften keine für den Käufer günstigeren Bedingungen ergeben, verjährt mangels abweichender schriftlicher Vereinbarungen zwischen dem Lieferanten und dem Käufer die Haftung des Lieferanten für Mängel der gelieferten Ware in 2 (zwei) Jahren ab Lieferung der Ware an den Käufer.

2. Unbeschadet der Rechte aus § 7 Abs. 1 gewährt der Lieferant dem Käufer eine mindestens 36-monatige Qualitätsgarantie für die von ihm gelieferten Produkte. Die genauen Bedingungen und die Gewährleistungsfrist für die einzelnen Produkte werden im Vertrag oder in der Gewährleistungsurkunde festgelegt.
3. Der Lieferant stellt sicher, dass die von ihm gelieferten Produkte alle Normen, Anforderungen und gesetzlichen Vorschriften erfüllen.
4. Alle vom Käufer festgestellten Mängel an der Ware sind dem Lieferanten innerhalb von 1 Monat nach Lieferung, bei versteckten Mängeln innerhalb von 1 Monat nach deren Entdeckung anzuzeigen.
5. Der Lieferant verpflichtet sich, 50 EUR als Bearbeitungsgebühr für jede Reklamation und jede Mahnung zu zahlen.
6. Ist die gelieferte Ware mit Mängeln behaftet, so ist der Käufer berechtigt, nach seiner Wahl die Beseitigung der Mängel oder die Lieferung mangelfreier Ware innerhalb einer von ihm gesetzten Frist von höchstens 10 Tagen zu verlangen. In dringenden Fällen ist der Käufer berechtigt, ohne Fristsetzung zur Nachbesserung/Lieferung mangelfreier Ware an den Lieferanten - jeweils auf Kosten des Lieferanten - die Mängel zu beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen zu lassen oder Ersatzware für die mangelhafte Ware zu beschaffen.
7. Werden Mängel nicht innerhalb der vom Käufer angegebenen Frist behoben bzw. mangelfreie Ware geliefert, so ist der Käufer berechtigt, nach seiner Wahl eine angemessene Minderung des Preises zu verlangen oder auf Kosten des Lieferanten die Mängel der Ware selbst zu beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen zu lassen oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.
8. In jedem Fall eines Mangels behält sich der Käufer das Recht vor, vom Lieferanten Ersatz des Schadens zu verlangen, der ihm durch die mangelhafte Erfüllung des Vertrages durch den Lieferanten entstanden ist.
9. Alle Kosten des Reklamationsverfahrens, insbesondere Lagerungskosten für mangelhafte Ware sowie Transport-, Montage-, Demontage-, Material- und Arbeitskosten gehen zu Lasten des Lieferanten.
10. Der Lieferant ist verpflichtet, alle Kosten zu tragen, die sowohl dem Käufer als auch seinen Kunden im Zusammenhang mit dem Reklamationsverfahren entstehen.
11. Falls sich der Lieferant weigert, die Berechtigung einer Reklamation anzuerkennen, so hat er den Käufer schriftlich, per Fax oder E-Mail, jeweils in Ergänzung zum 8 D-Bericht, unter Angabe der Gründe für die Ablehnung der Reklamation zu informieren und den Plan für Abhilfemaßnahmen vorzulegen.
12. Keine der Vertragsparteien haftet für die Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Verpflichtungen, wenn sie nachweist, dass dies auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. Unter höherer Gewalt ist jedes Ereignis zu verstehen, das nicht vorhersehbar war oder dessen Folgen mit der für die Erfüllung des Auftragsgegenstandes erforderlichen Sorgfalt nicht hätten verhindert werden können, dessen Eintritt sich der Kontrolle einer der Parteien entzieht und das die Parteien nicht durch besondere Sorgfalt hätten verhindern können. Zu diesen Ereignissen gehören Streiks, Naturkatastrophen, Witterungseinflüsse und andere natürliche Ereignisse höherer Gewalt, deren Intensität vom durchschnittlichen Ausmaß in einem bestimmten Zeitraum abweicht und die die Erfüllung des Auftragsgegenstandes vollständig verhindern.
13. Im Falle höherer Gewalt informiert die betroffene Partei die andere Partei unverzüglich über die Umstände des Ereignisses und den voraussichtlichen Zeitpunkt der Vertragserfüllung. In einem solchen Fall vereinbaren die Vertragsparteien einen neuen Zeitpunkt und eine neue Art der Erfüllung des Auftragsgegenstandes.
14. Die vom Käufer bereitgestellte Materialien, Werkzeuge, Ausrüstungen, Modelle, Zeichnungen, Diagramme oder sonstige Gegenstände sowie alle Verbrauchs- und Ersatzteile bleiben ausschließliches Eigentum des Käufers. Das Eigentum des Käufers ist ordnungsgemäß zu kennzeichnen und zu markieren und auf Kosten des Lieferanten in einwandfreiem Zustand zu halten. Das Eigentum des Käufers wird vom Lieferanten ausschließlich für die Erfüllung des Auftragsgegenstandes verwendet. Der Lieferant ist nicht berechtigt, das Eigentum des Käufers zu anderen Zwecken als zur Erfüllung des Auftrags des Käufers zu verwenden. Der Lieferant trägt das Risiko des Verlusts, der Zerstörung oder der Freigabe des Eigentums des Käufers im Zusammenhang mit der Erfüllung des Auftrags. Der Lieferant muss stets die schriftliche Zustimmung des Käufers für die Weitergabe, die Vernichtung, die Änderung der Verwendung und der Kapazität sowie jede andere Änderung der im ersten Satz genannten überlassenen Werkzeuge im Zusammenhang mit der Erfüllung des Auftrags einholen.
15. Der Lieferant ist verpflichtet, vor der Übertragung des Eigentums an den Waren auf den Käufer: (1) das Eigentum an den Kopien der Waren/Dokumentation zu erwerben und (2) das Recht zu erwerben oder zu erhalten, alle geistigen Eigentumsrechte an den Waren, einschließlich ihrer Bestandteile, die ein Werk im Sinne des Urheberrechts oder ein durch gewerbliche Schutzrechte geschütztes Gut darstellen, zu nutzen und dem Käufer die Nutzung zu gestatten, um die vom Käufer hergestellten Produkte und ihre Bestandteile zu schaffen, zu verändern und weiterzuentwickeln und zu verbreiten; sowie (3) alle

Zustimmungen, Erlaubnisse und Genehmigungen einzuholen, die erforderlich sind, um eine ungestörte und freie Verfügung und Nutzung der Waren durch den Käufer, seine Rechtsnachfolger (falls vorhanden) und andere Stellen, die das Recht zur Nutzung der Waren vom Käufer oder seinen Rechtsnachfolgern (falls vorhanden) ableiten, zu gewährleisten, einschließlich insbesondere aller erforderlichen Zustimmungen und Zusicherungen des Herstellers und anderer Stellen, die einen schöpferischen Beitrag zu den Waren, ihren Bestandteilen oder den ihnen zugrunde liegenden Unterlagen geleistet haben, damit die Waren vom Käufer vertrieben werden und/oder damit die Waren in vollem Umfang für die Schaffung, Änderung und Entwicklung der vom Käufer hergestellten Produkte und ihrer Bestandteile sowie für deren Vertrieb genutzt werden können.

16. Der Lieferant ist verpflichtet: (i) den Käufer vor der Bestätigung der Annahme des Auftrags/ Vertragsabschlusses über etwaige Beschränkungen der Nutzung (einschließlich zum Zwecke der Schaffung, Änderung und Entwicklung der vom Käufer hergestellten Produkte und ihrer Bestandteile sowie ihres Vertriebs) oder des weiteren Vertriebs der vom Lieferanten gelieferten Waren/Dokumentation durch den Käufer oder von ihm bevollmächtigte Personen an Dritte zu informieren und (ii) den Käufer über etwaige Dritte zu informieren, die Rechte des geistigen Eigentums an den gelieferten Waren/Dokumentation besitzen und (iii) über Dritte zu informieren, gegenüber denen der Käufer verpflichtet ist, einen Lizenzvertrag abzuschließen, eine Genehmigung bzw. eine Zustimmung einzuholen oder einer entsprechenden Organisation beizutreten, die sich mit dem Schutz und/oder der Verwaltung von Rechten des geistigen Eigentums an den genannten Waren/Dokumenten befasst, um eine vollständige ungestörte und freie Nutzung/Verbreitung der Waren/Dokumente durch den Käufer zu gewährleisten.
17. Im Falle von Ansprüchen Dritter gegen den Käufer im Zusammenhang mit: (1) der Verwendung der Waren, der Dokumentation, ihrer Bestandteile oder ihrer Entwicklungen; (2) dem Vertrieb der Waren, der Dokumentation, ihrer Bestandteile oder ihrer Entwicklungen; oder (3) der Veräußerung von Rechten an den Waren, der Dokumentation, ihren Bestandteilen oder ihren Entwicklungen, ist der Lieferant verpflichtet, alle möglichen tatsächlichen und rechtlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Käufer gegen solche Ansprüche zu verteidigen, und für den Fall, dass der Käufer verpflichtet ist, Ansprüche Dritter zu erfüllen oder solche Ansprüche im Zusammenhang mit einer rechtskräftigen oder sofort vollstreckbaren Entscheidung eines ordentlichen Gerichts, Schiedsgerichts, einer Entscheidung einer Verwaltungsbehörde oder einer anderen zuständigen Stelle sowie im Zusammenhang mit einem mit einer solchen befugten Stelle abgeschlossenen Vertrag (einschließlich eines Lizenzvertrags), einem gerichtlichen, außergerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Vergleich erfüllt oder erfüllt hat, so ist der Lieferant verpflichtet, dem Käufer den Schaden zu ersetzen, der ihm aus oder im Zusammenhang mit solchen Ansprüchen Dritter entsteht, insbesondere auch die folgenden angemessenen und begründeten Kosten des Käufers zu erstatten: (a) die im Zusammenhang mit solchen Ansprüchen entstandenen Auslagen und Kosten, einschließlich der Gerichtskosten, der Kosten der Rechtsvertretung und des Rechtsbeistands unabhängig von den Vorschriften über die Vergütung von Rechtsbeiständen oder Rechtsanwälten, sowie die Zinsen und sonstige Kosten, die sich aus der Einhaltung von Schutzanordnungen ergeben, sowie (b) Aufwendungen, Kosten und Auslagen, die notwendig geworden sind, um die Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung einer der Verpflichtungen des Lieferanten zu beseitigen und die Verletzung von Rechten Dritter zu beseitigen (einschließlich der zwischen dem Käufer und der zur Ausübung der vorgenannten Rechte befugten Stelle vereinbarten vertraglichen Vergütung). Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten entsprechend für Ansprüche Dritter gegen etwaige Rechtsnachfolger des Käufers oder sonstige zur Nutzung der Ware/Dokumentation berechnete Personen.
18. Der Käufer ist berechtigt, die in diesem Absatz genannten Forderungen gegen die Forderungen des Lieferanten aufzurechnen (einschließlich des Preises für die gelieferten Waren).

§ 8 Vertraulichkeit

1. Alle Informationen, die sich unmittelbar aus diesen AEB ergeben, sowie alle Informationen, die der Lieferant im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrags erlangt, insbesondere alle organisatorischen, kaufmännischen und technischen Informationen über den Käufer und die anderen Unternehmen der BURY Gruppe, die nicht öffentlich zugänglich sind, werden von den Parteien als vertrauliche Informationen angesehen und dürfen als solche nicht an Dritte weitergegeben werden. Diese Verpflichtung gilt nicht, soweit sich die Auskunftspflicht aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften ergibt.
2. Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere, Informationen über Handelsvolumina, angewandte Preise, Rabatte, Produktspezifikationen, logistische Vereinbarungen, technologische Daten vertraulich zu behandeln, wenn der Käufer aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat, von dem Auftrag zurücktritt.

3. Der Lieferant erklärt, dass er vertrauliche Informationen nicht für andere Zwecke als für die Erfüllung des Auftrags verwenden wird und dass er diese Informationen mit einem ihrer Vertraulichkeit angemessenen Schutz versehen wird. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung bleibt auch nach Abwicklung des Auftrags bestehen und kann nur mit schriftlicher Zustimmung des Käufers unter Androhung der Nichtigkeit widerrufen werden.

§ 9 Zusätzliche Bestimmungen

1. Im Falle einer Erweiterung des Auftragsumfangs liefert der Lieferant zusätzliche oder Ersatzware zu den für den jeweiligen Auftrag geltenden kaufmännischen Bedingungen (Stückpreise, Rabatt).
2. Der Lieferant sichert dem Käufer zu, dass weder er noch einer seiner Geschäftsführer, Angestellten oder Beauftragten dem Käufer oder einem seiner Angestellten direkt oder indirekt Geld, Geschenke oder Vergütungen jeglicher Art zu dem Zweck zur Verfügung gestellt oder versprochen hat, den Auftrag zu erfüllen und eine besondere und vorteilhafte Behandlung durch den Käufer im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zu erhalten, und dass weder er noch einer seiner Geschäftsführer, Angestellten oder Beauftragten Bestechungsgelder von Unterlieferanten im Zusammenhang mit diesem Auftrag angenommen hat.
3. Erbringt der Lieferant Leistungen auf dem Betriebsgelände des Käufers, so hat er alle vom Käufer angewandten Gesetze und internen Vorschriften, insbesondere die auf dem Betriebsgelände oder in den Niederlassungen des Käufers geltenden Arbeitsschutzbestimmungen, einzuhalten und eine Versicherung zu den vom Käufer geforderten Bedingungen und in der von ihm geforderten Höhe abzuschließen, die alle Schäden abdeckt, die im Rahmen seiner betrieblichen Tätigkeit entstehen.

§ 10 Streitigkeiten

1. Für Angelegenheiten, die in diesen AEB nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen:
 - a. des polnischen Rechts, insbesondere die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches - für den Einkauf im Auftrag von BURY Sp. z o. o. mit dem Sitz in Mielec;
 - b. des polnischen Rechts, insbesondere die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches - für den Einkauf im Auftrag von Research & Development Center BURY Sp. z o.o. mit dem Sitz in Mielec,
 - c. des deutschen Rechts - für den Einkauf im Auftrag von BURY GmbH & Co KG mit dem Sitz in Löhne;
 - d. des mexikanischen Rechts - für den Einkauf im Auftrag von Tlaxcala S.r.l. mit dem Sitz in Huamantla;
 - e. des amerikanischen Rechts - für den Einkauf im Auftrag von Technologies, Inc. mit dem Sitz in Livonia;
 - f. des chinesischen Rechts - für den Einkauf im Auftrag von Bury Automotive Technology (Tianjin) Co., Ltd mit dem Sitz in Tianjin.
2. Für alle Streitigkeiten, die sich aus der Ausführung von Aufträgen und der Anwendung dieser AEB ergeben und die von den Parteien nicht gütlich beigelegt werden können, ist das für den Sitz des jeweiligen Käufers zuständige Gericht zuständig.
3. Die erteilten Aufträge unterliegen dem Recht des Landes des einzelnen Käufers gemäß Satz 1 dieses Absatzes, ohne dass es zu Konflikten mit Gesetzen kommt, die die Anwendung von Gesetzen einer anderen Rechtsordnung erfordern könnten. In Bezug auf den Auftrag (Vertrag) verzichten die Parteien verzichten auf die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

§ 11 Umweltschutz, Sicherheit und Energie

1. Als integraler Bestandteil dieser AEB sind die Nachhaltigkeitsstandards für Lieferanten (Sustainability Standards for Suppliers) auf der Website des Käufers https://www.bury.com/wp-content/uploads/2023/04/BURY_Sustainability_standards_for_suppliers.pdf abrufbar, in denen die Mindeststandards und -anforderungen an den Lieferanten in Bezug auf die Nachhaltigkeit festgelegt sind. Der Lieferant oder die in seinem Namen handelnde Person bestätigt mit dem Abschluss des Vertrages, dass ihm die Nachhaltigkeitsstandards für Lieferanten vor Abschluss des Vertrages zur Verfügung gestellt wurden, dass er ihren Inhalt kennt und sie in ihrer Gesamtheit als integraler Bestandteil des Vertrages mit dem Käufer akzeptiert und an sie gebunden ist.
2. Der Lieferant erklärt und garantiert, dass alle für die Produktion vorgesehenen Bauteile und Rohstoffe die folgenden gesetzlichen Anforderungen in der jeweils gültigen Fassung erfüllen:
 - a. RoHS-Richtlinie (Restriction of Hazardous Substances),
 - b. WEEE-Richtlinie (Waste Electric and Electronic Equipment),
 - c. ELV-Richtlinie (end-of life vehicles),

- d. REACH-Verordnung (Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals),
 - e. ErP-Richtlinie (energy related products),
 - f. Dodd-Franck-Gesetz über Konfliktmineralien (conflict minerals),
 - g. Richtlinie über Verpackung und Verpackungsabfälle (Packaging and packaging waste),
 - h. Richtlinie über Batterien und Akkumulatoren,
 - i. Arbeits- und Umweltschutzvorschriften,
 - j. grundlegende und vorrangige Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation.
3. Der Lieferant hat bei der ersten Lieferung der auftragsgegenständlichen Produkte alle erforderlichen Unterlagen über die Erfüllung und Einhaltung der in diesem Absatz genannten Anforderungen vorzulegen.
 4. Der Käufer erklärt, dass er über ein Umweltmanagementsystem nach ISO 14001, ein Arbeitsschutzmanagementsystem nach ISO 45001 und ein Energiemanagementsystem nach ISO 50001 eingeführt hat und dass alle diese Managementsysteme in Kraft sind.
 5. Der Lieferant sollte auch die Anforderungen der ISO 14001 und ISO 45001 erfüllen, und es wird empfohlen, dass der Lieferant auch über die ISO 50001 verfügt. Daher wird der Käufer bei der Auswahl von Lieferanten für Produkte oder Dienstleistungen, sowohl für die Produktion als auch für andere Bereiche, Unternehmen mit ISO 14001 und ISO 45001 bevorzugen. Der Käufer wird bei der Auswahl eines Lieferanten für Maschinen und Anlagen auch die Höhe des Energieverbrauchs der vom Lieferanten vorgeschlagenen Lösungen berücksichtigen.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Diese AEB stellen einen integrierten Bestandteil des Auftrags des Käufers beim Lieferanten. Im Falle von Unklarheiten, Widersprüchen oder Abweichungen ist der Inhalt des Auftrags maßgebend.
2. Der Käufer behält sich das Recht vor, Änderungen an diesen AEB vorzunehmen. Etwaige Änderungen werden dem Lieferanten unverzüglich mitgeteilt.
3. Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag durch den Lieferanten auf einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Käufers unter Androhung der Nichtigkeit.
4. Alle Änderungen und Ergänzungen der AEB bedürfen der Schriftform unter Androhung der Nichtigkeit.
5. Steht der Lieferant in ständiger Geschäftsverbindung mit dem Käufer, so hat er dem Käufer jede Änderung seines Sitzes oder Wohnsitzes sowie der Zustelladresse unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterbleibt eine solche Mitteilung, so gelten Lieferungen an die in dem Auftrag oder im bisherigen Schriftverkehr angegebenen Adressen als wirksam. Auch jede Änderung in Bezug auf die Geschäftstätigkeit des Lieferanten, insbesondere im Zusammenhang mit einer Änderung der Eintragung in das Handelsregister oder in das von einem zuständigen Gericht geführte Unternehmerregister, ist dem Käufer vom Lieferanten unter Beifügung einer Kopie des betreffenden Dokuments (Registerauszug, Auszug aus dem Register) mitzuteilen.
6. Die etwaige Ungültigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AEB hat nicht die Ungültigkeit / Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen und der auf der Grundlage dieser AEB geschlossenen Verträge zur Folge. Die ungültigen/unwirksamen Bestimmungen sind durch andere Bestimmungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck dieser Bestimmungen entsprechen.

BESTÄTIGUNG DER ANNAHME DER ALLGEMEINEN EINKAUFSBEDINGUNGEN VON BURY GRUPPE

Lieferant

Datum

Vor- und Nachname.....

(die zur Vertretung des Käufers und zur Unterzeichnung von Dokumenten befugte Person)

Funktion.....

Unterschrift.....

Stempel.....